

II- 346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl. 17.757-Präs. A/70

92 / A.B.

zu 145 / J.

Präs. am 27. Juli 1970

Betrifft: Anfrage der Abg. Egg und Genossen Nr. 145
betreffend Projekt der Wiedererrichtung eines Berg-
baues im Bezirk Kitzbühel.

An den

Herrn Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

Parlament,
1010 Wien.

5-fach

Auf die Anfrage, welche die Abg. Egg und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 1. Juli 1970 betreffend Projekt der Wiedererrichtung eines Bergbaues im Bezirk Kitzbühel an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die an mich gestellten Anfragen lauteten im einzelnen:

1.) Hat der vor Ihnen amtierende Bundesminister Mitterer vor der Genehmigung der Versuchsschürfungen durch sein Ministerium die Behörden des Landes Tirol und des Bezirkes Kitzbühel informiert und deren Stellungnahmen eingeholt ?

Zu Frage 1.)

Zum Schürfen als solchem bedarf es nach den berggesetzlichen Bestimmungen einer Schurfbewilligung, die auf Ansuchen von der örtlich zuständigen Berghauptmannschaft und nicht vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberster Bergbehörde zu erteilen ist. Zur Herstellung und zum Betrieb der für Schurfzwecke erforderlichen Anlagen (Tiefbohrungen, Stollen etc.) sind noch gesonderte berghauptmannschaftliche Bewilligungen erforderlich.

Im vorliegenden Fall hat die örtlich zuständige Berghauptmannschaft, die Berghauptmannschaft Innsbruck, der Union Corpo-

ration Limited aus Johannesburg (Südafrika), der es von der Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. auf Grund eines auch vom Ministerrat über Antrag des seinerzeitigen Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen beschlossenen Kooperationsvertrages gestattet worden ist, in deren Freischurfgebiet in Oberndorf i. T. und Umgebung Untersuchungsarbeiten durchzuführen, eine derartige Schurfbewilligung erteilt. Eine vorherige Information oder Einholung einer Stellungnahme der Tiroler Landesbehörden erfolgte nicht. Dem Verfahren über die Bewilligung der Herstellung und den Betrieb von Schurfanlagen (Tiefbohrungen) wurden die Landesbehörden beigezogen.

Eine vorherige Information der Tiroler Landesbehörden bzw. die vorherige Einholung ihrer Stellungnahme durch den seinerzeitigen Bundesminister Mitterer erfolgte nicht.

2.) Wenn ja, warum wurden die Schurfrechte vergeben, wenn nein, warum wurde die Information unterlassen ?

Zu Frage 2.)

Die Schurfbewilligung wurde der Union Corporation Limited von der Berghauptmannschaft Innsbruck erteilt, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren und daher ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Schurfbewilligung besteht. Eine vorherige Unterrichtung oder Einholung einer Stellungnahme von Landesbehörden durch die Berghauptmannschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen und unterblieb daher.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erhielt erst im Berichtswege von der Erteilung der Schurfbewilligung an die Union Corporation Limited und von den Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Schurfböhrungen Kenntnis. Eine vorherige Information oder vorherige Einholung der Stellungnahme der Tiroler Landesbehörden durch den seinerzeitigen Bundesminister Mitterer wäre daher nicht möglich gewesen.

3.) Sind Sie bereit, zur vorgesehenen mündlichen Verhandlung des Ansuchens der Kupferwerkbau Mitterberg Ges. m. b. H. um Ver -

- 3 -

leihung mehrerer Tagmasse bergfreier Mineralien von den Halden des verlassenen früheren Kupferbergbaues in Oberndorf, die in Frage kommenden Landesbehörden auch dann beizuziehen, wenn sie keine Parteienstellung inne haben?

Zu Frage 3.)

Der vorgesehenen mündlichen Verhandlung in der beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anhängigen Berufungssache werden die berührten Landesbehörden beigezogen werden.

4.) Sind Sie bereit, die Tiroler Landesbehörden unverzüglich über das Ergebnis der Schurfbohrungen, die in absehbarer Zeit beendet sein dürften, im Detail zu informieren?

Zu Frage 4.)

Die Tiroler Landesbehörden werden, soweit es die Rechtslage zulässt, auch im Detail über das Ergebnis der Schurfbohrungen unterrichtet werden. Die derzeitige Teufe der beiden niedergebrachten Schurfbohrungen beträgt 500 bzw. 250 m. Infolge Gestängebrüche war es bisher nicht möglich, die geplante Endteufe von etwa 700 bzw. 550 m zu erreichen.

5.) Sind Sie bereit, den Tiroler Behörden Parteienstellung bei der Entscheidung über die Verleihung der Bergwerksberechtigung einzuräumen? Wären Sie bereit, falls dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist, eine Novelle zum entsprechenden Gesetz ausarbeiten zu lassen, in der den Landesbehörden Parteienstellung eingeräumt wird?

Zu Frage 5.)

Die geltende Rechtslage lässt es nicht zu, dem Land Tirol im anhängigen Verleihungsverfahren Parteistellung einzuräumen. Ist ein Rechtsanspruch gegeben oder ein rechtliches Interesse vorhanden, kommt einem Land auch nach der bestehenden Rechtslage Parteistellung in

einem bergbehörlichen Verleihungsverfahren zu. Ist jedoch kein Rechtsanspruch oder kein rechtliches Interesse gegeben, kann dies auch nicht durch die Einräumung der Stellung einer Legalpartei begründet werden. Da den Landesbehörden nach der geltenden Rechtslage ohnehin hoheitliche Mitwirkungsrechte in bergbehördlichen Verleihungsverfahren eingeräumt sind und es im übrigen dem Landesgesetzgeber unbenommen bleibt, in seinem Kompetenzbereich zur Wahrung von Landesinteressen entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, besteht keine Notwendigkeit einer Novellierung der berggesetzlichen Bestimmungen über das Verleihungsverfahren.

Wien, am 20. Juli 1970

Heribert